

Satzung des Vereins „Verband der Koreaner in Braunschweig“

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verband der Koreaner in Braunschweig“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Braunschweig.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), insbesondere:
 - 1) die Förderung der Völkerverständigung (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO),
 - 2) die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO).Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Ziel des Vereins ist es, das gegenseitige Verständnis und die Freundschaft zwischen Menschen koreanischer Herkunft und der deutschen Gesellschaft zu stärken sowie koreanische Kunst und Kultur in Deutschland bekannt zu machen und zu fördern.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Maßnahmen zur Förderung der Völkerverständigung:
 - Organisation interkultureller Begegnungsveranstaltungen, bei denen koreanische und deutsche Bürgerinnen und Bürger in Austausch treten können (z. B. Kulturfeste),
 - Vorträge und Diskussionsveranstaltungen über gesellschaftliche, historische und kulturelle Themen Koreas und Deutschlands,
 - Netzbildung, insbesondere für Jugendliche und Familien,
 - Informationsveranstaltungen zur koreanischen Gesellschaft, dem Bildungssystem, der Geschichte und der Alltagskultur.
 - b) Maßnahmen zur Förderung von Kunst und Kultur:
 - Durchführung von Ausstellungen mit Werken koreanischer Künstlerinnen und Künstler,
 - Filmvorführungen von Werken des koreanischen Kinos, ggf. mit anschließenden Diskussionen,
 - Organisation von Konzerten mit traditioneller oder zeitgenössischer koreanischer Musik zur Vermittlung musikalischer Vielfalt und kulturellen Ausdrucks,
 - Lesungen koreanischer Literatur in Originalsprache und deutscher Übersetzung,
 - Workshops zu traditionellen koreanischen Künsten wie Kalligrafie, Taekwondo, Musik, Tanz oder Kochkunst.
 - c) Kulinarische Kulturvermittlung:
 - Durchführung von Veranstaltungen zur Vermittlung koreanischer Esskultur, wie z. B. dem jährlich stattfindenden „Kimchi-Tag“ in Braunschweig, bei dem Teilnehmende traditionelle Gerichte kennenlernen und deren kulturelle Bedeutung erfahren können. Diese Aktivitäten fördern den interkulturellen Austausch und tragen zur

Völkerverständigung sowie zur Vermittlung koreanischer Traditionen bei.

d) Interkulturelle Unterstützung für neu zugewanderte Personen:

- Der Verein unterstützt neu zugewanderte Menschen koreanischer Herkunft – darunter insbesondere Studierende sowie Familien mit Kindern – beim Einleben in Deutschland. Dies geschieht durch informativen Austausch, kulturelle Einführung, Mentoring, Beratung zu Bildung und Alltagsleben sowie durch die Vermittlung interkultureller Kompetenzen. Ziel ist die Förderung der Integration und des gegenseitigen Verständnisses zwischen der koreanischen und der deutschen Gesellschaft.

4. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Personen, die im Auftrag des Vereins tätig sind, können eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung erhalten, sofern dies im Rahmen der steuerlichen Vorgaben erfolgt (§ 3 Nr. 26, § 3 Nr. 26a EStG).

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand endgültig.
2. Es werden ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder unterschieden.
3. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich mit den Zielen und dem Zweck des Vereins verbunden fühlt.
4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt keine Pflichtbeiträge. Eine finanzielle Unterstützung des Vereins erfolgt auf freiwilliger Basis.
2. Die Mitglieder können den Verein nach ihren individuellen Möglichkeiten durch Geldspenden, Sachspenden oder persönliches Engagement unterstützen.
3. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf freiwillige Beitragsempfehlungen oder Förderbeiträge festlegen.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. ein Beirat

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, sofern das Vereinsinteresse dies erfordert.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin.
5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - die Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Satzungsänderungen,
 - die Auflösung des Vereins.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern die Satzung keine anderweitigen Mehrheiten vorsieht.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen:
 - dem / der Vorsitzenden,
 - dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem / der Schriftführer/in,
 - dem / der Kassenführer/in.
2. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren; eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils gemeinsam durch zwei seiner Mitglieder.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, bereitet die Mitgliederversammlung vor und erstellt den Jahresbericht.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren.

2. Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Buchführung und den Jahresabschluss und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§10 Beirat

1. Der Vorstand ist berechtigt, einen Beirat einzurichten.
2. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit.

§11 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung.
2. Anträge auf Satzungsänderungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung rechtzeitig bekannt zu geben.

§12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Frauen BUNT e.V., John-F.-Kennedy-Platz 10, 38100 Braunschweig, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO zu verwenden hat.

Braunschweig, 27. 7. 2025